

## 1. Allgemeines und Geltungsbereich

Die Ritter und Vonier GmbH erbringt Dienstleistungen im Bereich des technischen Umweltschutzes in Form von Beratungsleistungen: Beratung von Unternehmen, Behörden, sonstigen Organisationen sowie Privatpersonen bei Fragestellungen mit Umweltbezug. Vertrieb, Organisation und Projektmanagement von Umweltschutzdienstleistungen sowie Dienstleistungen im Rahmen von behördlichen und anderweitigen Nachweispflichten. Bereitstellung von außerbetrieblichen Beauftragten für Umweltschutz (u.a. Immissionsschutzbeauftragte, Abfallbeauftragte, Störfallbeauftragte etc.) sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit und andere betriebliche Beauftragte. Genehmigungsmanagement, Koordination von Genehmigungsverfahren. Beratung bei Fragen der betrieblichen Umweltorganisation sowie beim Aufbau und der Einführung von Umweltmanagementsystemen. Technologietransfer, wissenschaftliche Begleitung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben. Gutachten und Stellungnahmen zu Fragestellungen mit Umweltbezug. Ferner die Beteiligung an anderen Unternehmen mit einem verwandten Unternehmenszweck sowie deren Geschäftsführung unter Übernahme der unbeschränkten Haftung.

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Leistungen der Ritter und Vonier GmbH (Auftragnehmerin), es sei denn, dass abweichende Bedingungen aus Beweisgründen schriftlich vereinbart worden sind.

Unsere nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichenden Bedingungen des Auftraggebers die Leistungen an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführen.

## 2. Angebot und Angebotsunterlagen

Unsere Angebote sind 2 Monate gültig, sofern im Angebot keine andere Bindefrist genannt wird. An sämtlichen von uns im Rahmen der Angebotslegung überlassenen Unterlagen (z.B. Angebote, Beschreibungen, Zeichnungen) behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor.

## 3. Vertragsdauer

Die vertragliche Beziehung beginnt mit der Auftragserteilung und endet mit Fertigstellung des Auftrags.

Nach Vertragsbeendigung hat die jeweilige Vertragspartei bei entsprechender Aufforderung sämtliche ihr überlassenen Unterlagen an die andere Vertragspartei herauszugeben.

## 4. Termine

4.1. Die von der Ritter und Vonier GmbH im Angebot angegebenen Fristen sind annähernd und unverbindlich, es sei denn, deren Verbindlichkeit ist ausdrücklich schriftlich vereinbart.

4.2. Die Einhaltung der vereinbarten Termine steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung und dass der Auftraggeber seine Mitwirkungspflicht erfüllt hat. Dies bedeutet, dass mindestens die im jeweiligen Angebot genannten Unterlagen vor Beginn der Bearbeitung der Ritter und Vonier GmbH zur Verfügung stehen müssen, um eine zielgerichtete Projektbearbeitung vornehmen zu können.

4.3. Sich abzeichnende Verzögerungen teilen wir unverzüglich mit.

4.4. Sollten zur Ausführung des Auftrags Leistungen von Dritten erforderlich sein oder werden, verpflichtet sich die Ritter und Vonier GmbH dazu, auf eine fristgerechte Erledigung des Auftrags durch den Dritten hinzuwirken. Für Verzögerungen bei vereinbarten Terminen, die auf ein Verschulden des Dritten zurückzuführen sind, kommt die Ritter und Vonier GmbH nicht in Verzug und übernimmt insoweit keine Haftung. Im Übrigen gilt die Bestimmung Ziff. 4.3.

## 5. Vergütungs-, Zahlungsbedingungen

5.1. Für die Berechnung unserer Leistungen gelten unsere zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Kostensätze, soweit nicht ausdrücklich andere Kostensätze, ein Festpreis oder eine andere Bemessungsgrundlage vereinbart ist.

In den Kostensätzen sind büroübliche Nebenkosten in dem im Angebot genannten Umfang enthalten. Sollten Fremdleistungen erforderlich werden, gelten hierfür zusätzlich die Bestimmungen in Ziff. 5.2.

- Die Abrechnung von Reisekosten erfolgt entsprechend den Festlegungen im Angebot. Sofern im Angebot keine Vereinbarungen getroffen wurden, werden Reisekosten und Übernachtungen auf Nachweis abgerechnet. Pkw-Kosten für Fahrten mit Pkw werden mit € 0,50 je km abgerechnet. Spesen werden entsprechend den jeweils gültigen steuerlichen Sätzen abgerechnet.
- 5.2. Sofern im Rahmen der Auftragsabwicklung Fremdleistungen notwendig sind (z.B. Laborleistungen, Gutachten, Sachverständigengutachten), werden hierfür im Einzelfall Angebote eingeholt und dem Auftraggeber vorgelegt. Bei Beauftragung dieser Leistungen über die Ritter und Vonier GmbH werden die Kosten auf Nachweis mit einem Zuschlag von 3 % für administrativen Aufwand weiterberechnet.
- 5.3. Angemessene Kostenvorschüsse können verlangt werden und/oder Teilrechnungen entsprechend den bereits erbrachten Leistungen können gestellt werden. Teilrechnungen müssen nicht als solche bezeichnet sein. Der Erhalt einer Rechnung bedeutet nicht, dass die Ritter und Vonier GmbH den Auftrag vollständig abgerechnet hat.
- 5.4. Die Berechnung versteht sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gesetzlichen Mehrwertsteuer, diese wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Die Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zur Zahlung fällig. Im Falle des Zahlungsverzuges gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 5.5. Bei Aufträgen, deren Durchführung einen Zeitraum von 12 Monaten übersteigt, behalten wir uns eine Anpassung des Preises an veränderte Umstände entsprechend der üblichen Teuerung vor. Eine Anpassung um jährlich 3% darf erfolgen, wenn veränderte Marktbedingungen, erhebliche Veränderungen in den Beschaffungskosten, Änderungen der Umsatzsteuer oder des Beschaffungspreises dies rechtfertigen.
- 6. Eigentumsvorbehalt**
- Wir behalten uns Eigentum und Nutzungsrechte am Vertragsgegenstand bis zur Erfüllung sämtlicher vertraglicher Verpflichtungen durch den Auftraggeber vor.
- 7. Gewährleistung bei Rechtsmängeln**
- 7.1. Bei einem Rechtsmangel aufgrund der Verletzung von Schutzrechten Dritter haftet die Ritter und Vonier GmbH nur, wenn diese Rechte in der Bundesrepublik Deutschland bestehen, der Auftraggeber die geschuldete Leistung vertragsgemäß benutzt und insoweit von dem Dritten berechtigterweise in Anspruch genommen wird und der Auftraggeber die Ritter und Vonier GmbH unverzüglich schriftlich informiert hat.
- 7.2. Die Ritter und Vonier GmbH erbringt ihre Leistungen nach den zur Zeit der Beauftragung allgemein anerkannten Regeln der Technik und mit der branchenüblichen Sorgfalt. Die Ritter und Vonier GmbH haftet bei Vorliegen eines von ihr zu vertretenden Mangels (sofern technisch möglich) durch kostenfreie Wiederholung der Leistung innerhalb einer angemessenen Frist.
- 7.3. Das Recht auf Minderung oder der Rücktritt vom Vertrag steht dem Auftraggeber nur dann zu, wenn die Nacherfüllung scheitert oder aus anderen Gründen unmöglich ist.
- 7.4. Der Anspruch auf Nacherfüllung muss vom Auftraggeber unverzüglich nach Feststellung des Mangels schriftlich geltend gemacht werden, sofern der Auftraggeber Kaufmann ist.
- 8. Haftung und Schadenersatz**
- 8.1. Schadenersatzansprüche gegen die Ritter und Vonier GmbH und deren gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht vor.
- 8.2. Wesentlich in diesem Sinne ist eine Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.
- 8.3. Die Ritter und Vonier GmbH haftet bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt worden ist, der Höhe nach beschränkt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch je Schadensfall für Sach- und Personenschäden auf 1.000.000 € und für Vermögensschäden auf 500.000 €.

- 8.4. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit der Erfüllungsgehilfen der Ritter und Vonier GmbH, soweit diese nicht leitende Angestellte sind, beschränkt sich jedoch auf den Ersatz der typischerweise vorhersehbaren Schadens. Diese Haftungseinschränkung gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten im Sinne des vorherigen Absatzes.
- 8.5. Im Falle des Verzuges haftet die Ritter und Vonier GmbH für den Verzugs Schaden nur bis zur Höhe des vereinbarten Entgeltes für die Leistung, mit dem die Ritter und Vonier GmbH in Verzug ist.
- 8.6. Die Haftung der Ritter und Vonier GmbH nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes, wegen Garantieverletzungen und bei Ansprüchen wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen wird durch diese AGB nicht eingeschränkt.

## 9. Verjährung

Die Verjährung von Ansprüchen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

## 10. Schutz der Arbeitsergebnisse

Die Ritter und Vonier GmbH behält sich an den erbrachten Leistungen (soweit diese dafür geeignet sind) das Urheberrecht vor. Der Auftraggeber darf ein im Rahmen des Auftrages gefertigtes Gutachten mit allen Tabellen, Berechnungen und sonstigen Einzelheiten nur für den Zweck verwenden, für den es vereinbarungsgemäß bestimmt ist.

- Sofern dies nach dem vertraglich vorausgesetzten Zweck erforderlich ist, ist eine Weitergabe der Gutachten und Arbeitsergebnisse an Behörden und öffentliche Stellen zulässig.
- Die Parteien verpflichten sich, die jeweils vom Vertragspartner im Zusammenhang mit dem Auftrag zugänglich gemachten Informationen (unter Beachtung des Datenschutzgesetzes) vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch für Angebote oder Teile der Angebote der Ritter und Vonier GmbH.
- Eine Veröffentlichung, Vervielfältigung (auch in Teilen oder Auszügen) und jede sonstige Weitergabe an Dritte, auch zu Werbe- oder sonstigen Geschäftszwecken, bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung der Ritter und Vonier GmbH.

## 11. Probenanlieferung und Probenaufbewahrung

Der Auftraggeber trägt, soweit nicht anderweitig vereinbart, die Kosten und die Gefahr der Anlieferung von Proben. Die Proben bleiben Eigentum des Auftraggebers. Bei Versand durch den Auftraggeber und bei Übergabe an die Ritter und Vonier GmbH muss das Untersuchungsmaterial vorschriftsmäßig sowie sach- und transportgerecht verpackt sein.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Ritter und Vonier GmbH alle ihm bekannten Gefahren- und Handhabungshinweise rechtzeitig bekannt zu geben. Er versichert, dass sich alle Proben und Muster in einem stabilen Zustand befinden und von ihnen keinerlei Gefahr ausgeht.

Falls vertraglich nichts anderes vereinbart ist, werden Proben so lange gelagert, wie deren Beschaffenheit bei einer Aufbewahrung nach dem Stand der Technik eine Auswertung zulässt, maximal jedoch 1 Monat oder falls eine längere Aufbewahrung gesetzlich vorgeschrieben ist, entsprechend der gesetzlichen Vorschrift. Nach dieser Zeit werden die Proben vernichtet.

Eine Rücksendung von Proben an den Auftraggeber erfolgt nur auf besondere Anforderung und nur innerhalb der Aufbewahrungsfrist.

## 12. Schlussbestimmungen, salvatorische Klausel

Übertragungen von Rechten und Pflichten des Auftraggebers aus dem Vertrag mit der Ritter und Vonier GmbH bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Einwilligung.

Sollten einzelne Bestimmungen der AGB rechtlich teilweise oder ganz unwirksam sein oder werden, oder sollten die vertraglichen Vereinbarungen eine Lücke enthalten oder unklar sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen, fehlerhaften oder unklaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrags gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

**13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**

Sofern sich aus der vertraglichen Vereinbarung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz der Ritter und Vonier GmbH Erfüllungsort.

Die Rechtsbeziehungen zwischen der Ritter und Vonier GmbH und dem Auftraggeber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.